Deutscher Bundestag
1. Wahlperiode
1949

Drucksache Nr. 2429

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler
6 — 63300 — 1322/51 II

Bonn, den 6. Juli 1951

An den Herrn
Präsidenten des Deutschen Bundestages

Nach der anliegenden Mitteilung des Herrn Präsidenten des Deutschen Bundesrates vom 11. Mai 1951 hat der Deutsche Bundesrat in seiner 56. Sitzung am 11. Mai 1951 beschlossen, den

Entwurf eines Gesetzes über die Anwendung des Gesetzes zur Aufhebung und Ergänzung von Vorschriften auf dem Gebiete der Mineralölwirtschaft in Berlin

gemäß Artikel 76 Absatz 1 des Grundgesetzes beim Deutschen Bundestag einzubringen.

Gemäß Artikel 76 Absatz 3 des Grundgesetzes übersende ich den vorbezeichneten Gesetzentwurf nebst Begründung mit der Bitte, die Beschlußfassung des Bundestages herbeizuführen.

Die Bundesregierung erhebt gegen den Gesetzentwurf keine Einwendungen.

Der Bundestag wird die Vorlage durch Hinzufügung der Eingangsformel: „Der Deutsche Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen" zu ergänzen haben.

Der Stellvertreter des Bundeskanzlers
Blücher

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei Gebr. Scheur, Bonn
Allein-Vertrieb: Dr. Hans Heger, Andernach, Breite Straße 30,
und Wiesbaden, Nietzschestraße 1

DER PRÄSIDENT DES BUNDESRATES

Bonn, den 11. Mai 1951

An den
Herrn Bundeskanzler

Ich beehre mich mitzuteilen, daß der Deutsche Bundesrat in seiner 56. Sitzung am 11. Mai 1951 beschlossen hat, den in der Anlage mit Begründung beigefügten

Entwurf eines Gesetzes über die Anwendung des Gesetzes zur Aufhebung und Ergänzung von Vorschriften auf dem Gebiete der Mineralölwirtschaft in Berlin

gemäß Artikel 76 Absatz 1 des Grundgesetzes beim Deutschen Bundestage einzubringen.

Ich bitte, die Vorlage gemäß Artikel 76 Absatz 3 des Grundgesetzes dem Deutschen Bundestage zuzuleiten.

Dr. Ehard

Entwurf eines Gesetzes

über die Anwendung des Gesetzes zur Aufhebung und Ergänzung von Vorschriften auf dem Gebiete der Mineralölwirtschaft in Berlin

§ 1

(1) Das Gesetz zur Aufhebung und Ergänzung von Vorschriften auf dem Gebiet der Mineralölwirtschaft vom . . . . (BGBl. I S. . . .) und die auf Grund der §§ 1 und 2 dieses Gesetzes erlassenen und noch zu erlassenden Rechtsverordnungen gelten auch für das Land Berlin, sobald es gemäß Artikel 87 Absatz 2 seiner Verfassung die Anwendung dieses Gesetzes beschlossen hat.

(2) Wenn die Voraussetzungen von Absatz 1 erfüllt sind, können die dem Bundesminister für Wirtschaft und der Bundesstelle für den Warenverkehr der gewerblichen Wirtschaft nach § 1 Absätze 2 und 3 zustehenden Befugnisse auch gegenüber dem Lande Berlin und gegenüber Unternehmen mit Sitz im Lande Berlin ausgeübt werden.

§ 2

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Begründung

Der Deutsche Bundestag hat in seiner Sitzung am 26. April 1951 als Initiativgesetz das Gesetz zur Änderung des Gesetzes für Sicherungsmaßnahmen auf einzelnen Gebieten der gewerblichen Wirtschaft (Änderungsgesetz) beschlossen. § 8 a dieses Gesetzes lautet:

„§ 8 a

(1) Dieses Gesetz und die auf Grund von §§ 1 und 2 erlassenen und noch zu erlassenden Rechtsverordnungen und das Gesetz über die Errichtung einer Bundesstelle für den Warenverkehr der gewerblichen Wirtschaft vom 29. März 1951 (BGBl. I S. 216) gelten auch für das Land Berlin, sobald es gemäß Artikel 87 Absatz 2 seiner Verfassung die Anwendung dieser Gesetze beschlossen hat.

(2) Wenn die Voraussetzungen von Absatz 1 erfüllt sind, können Verfügungen auch gegenüber Unternehmen mit Sitz in Berlin von dem Bundesminister für Wirtschaft oder der Bundesstelle für den Warenverkehr der gewerblichen Wirtschaft erlassen werden, soweit sie auf Grund der in Absatz 1 genannten Rechtsvorschriften zum Erlaß von Verfügungen zuständig sind."

Der Deutsche Bundesrat hat in seiner Sitzung am 27. April 1951 diesem Gesetz zugestimmt. Das Gesetz trägt, genau wie der Gesetzentwurf zur Aufhebung und Ergänzung von Vorschriften auf dem Gebiete der Mineralölwirtschaft, den wirtschaftspolitischen Notwendigkeiten Rechnung, die sich durch die Weltmarktlage in den letzten Monaten ergeben haben. Die gleichen Gründe, die dafür maßgebend gewesen sind, das Land Berlin in das Gesetz zur Änderung des Gesetzes für Sicherungsmaßnahmen auf einzelnen Gebieten der gewerblichen Wirtschaft (Änderungsgesetz) einzubeziehen, liegen auch vor bei dem Gesetz zur Aufhebung und Ergänzung von Vorschriften auf dem Gebiete der Mineralölwirtschaft. Bei den Beratungen dieses Gesetzes im Bundestag ist die Einbeziehung Berlins in dieses Gesetz übersehen worden. Um das Inkrafttreten des Gesetzes durch Anrufung des Vermittlungsausschusses zum Zwecke der Nachholung der Einbeziehung Berlins nicht zu verzögern, macht sich die Annahme des vorgelegten Initiativ-Gesetzentwurfes notwendig. Es bedarf keiner näheren Begründung, daß das Land Berlin, nachdem es in das Wirtschaftssicherungsgesetz einbezogen worden ist, im Interesse der Schaffung eines einheitlichen Rechtes auf diesen wirtschaftlich hoch bedeutsamen Gebieten auch in das Gesetz zur Aufhebung und Ergänzung von Vorschriften auf dem Gebiete der Mineralölwirtschaft einbezogen werden muß. Der Wirtschaftsausschuß und der Finanzausschuß des Bundesrates haben beschlossen, dem Bundesrat die Annahme des vorgelegten Initiativ-Gesetzentwurfes zu empfehlen.